§ 2 Begriff der Dienstwohnungen

[1]Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhaber bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrags aus besonderen dienstlichen Gründen zugewiesen werden. [2]Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.